Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 57. Mittwoch den 17. Juli 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!"

Sammel- und Helferdienst.

1. **Zweck:** Der Sammel- und Helferdienst will
   1. alle Stoffe, die als Altmaterial ungenutzt in den Haushaltungen lagern,
   zur Behebung des Mangels an Rohstoffen nutzbringender Verwertung zuführen,
   2. durch Sammlung von Abfallstoffen und solchen Erzeugnissen des heimischen Bodens, die als Wildpflanzen und Wildfrüchte bisher wenig Beachtung fanden, zur Behebung der Lebens- und Futtermittelnot beitragen.
2. **Organisation:** Die Leitung des Sammel- und Helferdienstes im Landkreise Thorn liegt in den Händen des Kreiswohlfahrtsamtes, Abteilung 7. Ihm zur Seite steht ein Beirat, der sich aus folgenden Herren zusammensetzt: Landrat Dr. Kleemann, Kreisschulinspektor Biewald, Kreisschulinspektor Wolff, Pfarrer Basedow, Rentier Welde. Dieser teilt sich in die Ortsabteilung Thorn und die in Culmsee. Der gesamte Landkreis Thorn wird in Sammelbezirke eingeteilt, die sich mit den Schulbezirken decken. Die Sammelleiter sind die Lehrer, die Sammelstellen die zuständigen Schulen. Die einzelnen Sammelbezirke werden zu Bezirks- und Hauptsammelbezirken zusammengesetzt.
3. **Verlauf der Sammeltätigkeit:** Nach eingehender Belehrung der Schüler über den Zweck der Sammlung, die Art der Sammelgüter und den Verlauf der Sammeltätigkeit beginnt die Sammlung durch die Schulkinder, zunächst in der eigenen Haushaltung, sodann in Haushaltungen ohne Schulkinder, in denen nach bestimmtem Plane Kinder zum Sammeln beauftragt und beglaubigt werden. Die Kinder erhalten Bescheinigungs-Tafeln, „die auf ihren Namen ausgestellt" sind und bei Abgabe des Sammelgutes dem Sammelstellenleiter vorzulegen sind. Dieser trägt handschriftlich in die vorgedruckten Fächer die Höhe des Sammellohnes die unterstrichene Zahl ein, der von einer Preistafel abgelesen wird. Die Auszahlung erfolgt, wenn sämtliche Fächer der Sammellohntafeln ausgefüllt sind, spätestens zu Weihnachten jeden Jahres.
4. **Abrechnung.** Die Bezahlung der Sammelgüter, soweit nicht darauf zu Gunsten der Kreiswohlfahrtspflege verzichtet wird, erfolgt von Fall zu Fall, wozu dem Sammelleiter auf Erfordern ein angemessener Vorschuß von der Kreiskommunalkasse gewährt werden kann.
   Die Abrechnung mit der Hauptammelstelle erfolgt monatlich oder bei Ablieferung des Sammelgutes.
5. **Entschädigung.** Den Sammelstellenleitern wird eine Entschädigung für ihre Mühewaltung gewährt. Diese richtet sich nach dem Wert und der Menge des abgelieferten Sammelgutes. Sie wird ebenfalls zu Weihnachten jeden Jahres ausgezahlt, auf Wunsch früher.
6. **Abholung beziehungsweise Ablieferung.** Das eingegangene Sammelgut wird der jeweiligen Weisung entsprechend den Bezirks- beziehungsweise Hauptsammelstellen zugeführt. Nach Möglichkeit hat der Sammelstellenleiter für gelegentlichen Abtransport zu sorgen. Sollten Schwierigkeiten dabei bestehen, so ist der zuständige Bezirks- beziehungsweise Hauptsammelstellenleiter anzufragen.

Einteilung.

Lfd. Nr.	Hauptsammelstelle	Bezirkssammelstelle	Ortssammelstelle
1.	**Thorn.** Königl. Landratsamt (Zweigstelle in der Gewerbeschule).	**Schwarzbruch**	Gurske
			Roßgarten
			Schwarzbruch I
			Schwarbruch II
			Neubruch
			Ziegelwiese
		Groß Bösendorf	Groß Bösendorf
			Pensau
			Schmolln
			Guttau
			Amthal
			Scharnau
		Gramtschen	Gramtschen
			Dt. Rogau
			Gr. Rogau
			Mlyniets
			Wolffserbe
			Thornisch Papau
			Leibitsch
		Grabowitz	Grabowitz
			Neudorf
			Kompanie
			Schillno
			Zlotterie

Kopf wie vor.

Lfd. Nr.	Hauptsammelstelle	Bezirkssammelstelle	Ortssammelstelle
		Ottlotschin	Ottlotschin Sachsenbrück Ascheuort Herzogsfelde Neugrabia
		Groß Nessau	Groß Nessau Kostbar Regencia
		Thorn (Landratsamt)	Wiesenburg Schönwalde Bachau Kaschorek Rudak Stewken Balkau Podgorz
		Lulkau	Ernstrode Swierczynko Ostichau Lulkau Lissomitz
		Steinau	Steinau Gostgau Turzno Friedenau
		Rentschkau	Rentschkau I Rentschkau II Hohenhausen Siemon Girkau
2.	**Culmsee.**	**Culmsee I**	Culmsee Nawra Kunzendorf Bruchnowko Griffen Kuczwally
		Culmsee II	Kielbasin Obromb Grodno H[illegible]nsdorf Bildschön Bischöflich Papau Staw
		Seglein	Seglein Dreilinden Elisenau Schwirsen Senzkau
		Luben	Luben I Luben II Birglau Schloß Birglau Dorf Lonzyn
		Biskupitz	Biskupitz Bruchnowo Eichenau Heimsoot Wibsch

Thorn den 7. Juli 1818.

Kreiswohlfahrtsamt Thorn.
(Abt. 7. Sammel- und Helferdienst)
Kleemann, Landrat.

Ablieferung von Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918.

Durch die Verordnung vom 6. Juni d. Js. (Reichsgesetzbl. S. 475) ist bestimmt worden, daß für die Zwecke der Kriegswirtschaft insgesamt 2 300 000 Tonnen Stroh aus der Ernte 1918 aufzubringen und abzuliefern sind. Hiervon sind zunächst 600 000 Tonnen bis zum 30. September d. Js. abzuliefern. Von dieser Menge entfallen auf den Kreis Thorn unter Hinzurechnung der aus der Ernte 1917 bisher nicht abgelieferten Strohmengen, auf deren Lieferung ich unbedingt bestehen muß, **28620+37760=66380 Zentner,** welche nach Maßgabe der landwirtschaftlich benutzten Flächen innerhalb einer Ortschaft auf die Erzeuger unterzuverteilen sind. In Betracht kommen hierbei die mit Winter- und Sommerweizen, Winter- und Sommerroggen, Winter- und Sommergerste, mit Gemenge aus Weizen, Roggen und Gerste sowie mit Hafer bestellten Ackerflächen. Von jedem Morgen dieser Ackerflächen (zu vergl. Spalte 10 bis 19 der Liste über die Ernteflächen-Erhebung für 1918) sind 70 Pfund Stroh abzuliefern.

Die Ortsvorstände ersuche ich, nach diesem Maßstabe die Unterverteilung auf die einzelnen Besitzer oder Pächter sämtlicher im Gemeinde- (Guts-)Bezirk belegenen Ackerflächen der oben erwähnten Art sofort vorzunehmen und jedem Lieferungspflichtigen sein Lieferungssoll mitzuteilen. Ein Verzeichnis der sämtlichen Ackerflächen der oben erwähnten Art ist mir sogleich nach folgendem Formular einzureichen:

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Grundbesitzers	Größe Morgen	Name und Wohnort des Nutzungsberechtigten, falls dies der Besitzer nicht selbst ist. (Pächter oder Nutznießer)	Abzuliefernde Strohmenge Zentner

Die Oberverteilung ist hier auf die einzelnen Ortschaften nach Maßgabe der innerhalb einzelnen Ortschaft belegenen, mit Weizen, Roggen, Gerste, Gemenge und Hafer bestellten Ackerflächen vorgenommen worden. Sollte ein Besitzer oder Pächter einer solchen Ackerfläche nicht in der Ortschaft wohnen, dann muß dieser am Belegenheitsorte noch in Abzug und am Wohnorte in Zugang gestellt werden. Zum Zwecke der Umlegung auf den Wohnort haben die Ortsvorstände ein Verzeichnis der auswärts wohnenden Besitzer und Pächter unter Angabe der Morgenzahl in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Das obige Verzeichnis und das vorstehend erwähnte Verzeichnis in doppelter Ausfertigung erwarte ich **bis spätestens am 30. Juli d. Js.**

Die Ablieferung hat an das Proviantamt in Thorn zu erfolgen. Die Festsetzung der Höchstpreise für Stroh und Häcksel sowie die Vergütungen und Handelszuschläge für das neue Wirtschaftsjahr wird demnächst erfolgen.

Mit Rücksicht auf den starken Heeresbedarf muß die jetzt ausgeschriebene Strohumlage vollständig und pünktlich erfolgen.

Schließlich veröffentliche ich aus der oben erwähnten Verordnung noch den

§ 16.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer vorsätzlich der ihm nach §§ 1 und 2 obliegenden Verpflichtung zur Ablieferung des von ihm geernteten Strohes nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. wer den auf Grund des § 8 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt,
3. wer den ihm nach § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 2, Satz 1 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Die Verfolgung tritt im Falle Nr. 1 nur auf Antrag des Lieferungsverbandes ein.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, Vorstehendes den beteiligten Ortsbewohnern bekannt zu geben und mir **bis zum 20. Juli d. Js.** zu berichten, daß die Unterverteilung der Strohlieferung auf die Erzeuger erfolgt ist.

Thorn den 12. Juli 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung,
betreffend des Verbots der Ausfuhr von Stroh und Häcksel.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 6. Juni 1918 (R.-G.-Bl. S. 475) ordne ich hiermit folgendes an:

Die Ausfuhr von Stroh und Häcksel aus dem Landkreise Thorn wird hiermit bis auf weiteres verboten. Unberührt hiervon bleibt das Gebiet des Stadtkreises Thorn, wohin die Ausfuhr erfolgen darf.

In Ausnahmefällen werde ich auf schriftlichen Antrag die Erlaubnis zur Ausfuhr erteilen.

Thorn den 12. Juli 1918.

Der Landrat.

Kreistags-Ergänzungswahlen.

Nachdem gegen die durch die Kreisblattbekanntmachung vom 10. Juni d. Js. — Kreisblatt Nr. 48 — veröffentlichten Verzeichnisse I und II der Kreistagswahlberechtigten innerhalb der vierwöchigen Frist Einsprüche nicht erhoben sind, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß in Gemäßheit des § 107 der Kreisordnung mit dem 31. Dezember 1918 die Wahlzeit folgender Kreistagsabgeordneten abläuft:

I. Aus dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer:

1. Amtsrat Donner-Domäne Steinau,
2. Gutsbesitzer Feldtkeller-Kleefelde,
3. Amtsrat Hölzel-Kunzendorf,
4. Rittergutsbesitzer Klußmann-Browina,
5. Rittergutsbesitzer und Landschaftsrat von Kries-Friedenau,
6. Gutsbesitzer von Wegner-Witramsdorf.

Außerdem findet eine Ersatzwahl für den am 11. März 1918 gefallenen Kreistagsabgeordneten Gutsbesitzer Udo Ziehm in Rosenberg für den Rest der Wahlzeit bis Ende 1921 statt.

II. Aus dem Wahlverbande der Landgemeinden:

1. Bezirk I: Bürgermeister Kühnbaum-Podgorz,
2. Bezirk II: Besitzer Günther-Rudak,
3. Bezirk II: Besitzer Heise-Grabowitz,
4. Bezirk III: Besitzer Weßling-Groß Rogau,
5. Bezirk V: Besitzer Witt-Scharnau,
6. Bezirk V: Besitzer Otto Zittlau-Alt Thorn.

III. Aus dem Wahlverbande der Städte:

1. Zuckerfabrikdirektor Jacobson-Culmsee,
2. Baugewerksmeister Stockburger-Culmsee,
3. Baugewerksmeister und Fabrikbesitzer Welde-Culmsee,
4. Braumeister Otto Schmidt-Culmsee.

Bevor mit den Ergänzungswahlen vorgegangen werden kann, muß in Gemäßheit des § 100 der Kreisordnung die Wahl der Wahlmänner in den zu den bezeichneten Wahlbezirken gehörenden Landgemeinden vorgenommen werden. Das Verzeichnis der Wahlbezirke, zu denen die Gemeinden gehören, ist im Kreisblatt Nr. 26 für 1912 abgedruckt.

Zu diesem Zwecke haben die betreffenden Herren Gemeindevorsteher eine Wählerliste aufzustellen, zu welcher ihnen die erforderlichen Formulare unter Umschlag zugehen werden.

Bezüglich der Anfertigung der Wählerlisten bemerke ich folgendes:

I. In denjenigen Gemeinden, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht, sind die Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Einer Auslegung dieser Liste bedarf es nicht.

II. In den übrigen Gemeinden sind in die Wählerliste sämtliche stimmberechtigten Gemeindemitglieder in alphabetischer Ordnung aufzunehmen. Nicht aufzunehmen in die Wählerliste sind diejenigen Personen, welche dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer angehören. (Verzeichnis I im Kreisblatt Nr. 48.)

III. Die Teilnahme an dem Stimmrechte und die Art der Ausübung desselben wird durch die §§ 39 bis 48 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 bestimmt. Haben die angesessenen Gemeindemitglieder nur je 1 Stimme in der Gemeindeversammlung, so ist in Spalte 5 der Wählerliste bei jedem die Zahl 1 einzutragen; haben aber die Besitzer größerer Grundstücke mehr als 1 Stimme, so ist bei diesen die Zahl der Stimmen in Spalte 5 anzugeben. Den Zahlen der Spalte 5 entsprechend ist die Spalte 6 auszufüllen.

IV. Die Wählerliste ist bis spätestens zum 26. August d. Js. aufzustellen und drei Tage lang vom 27. bis 29. August d. Js. öffentlich auszulegen. Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, sowie das Lokal, in welchem die Liste ausliegt, ist vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

V. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste sind während der Dauer der Auslegung der letzteren bei dem Gemeindevorsteher anzubringen. Der Gemeindevorsteher bezw. die Gemeindevertretung hat darüber binnen 3 Tagen zu beschließen und den Beschluß den Antragstellern mitzuteilen. Gegen diesen Beschluß ist innerhalb 2 Wochen die Klage beim Kreisausschuß zulässig.

VI. Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen in derselben unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Belegstücke sind der Liste beizufügen. Nach Erledigung der gegen die Wählerliste erhobenen Einwendungen ist dieselbe von dem Gemeindevorsteher abzuschließen und, nachdem von ihm der Wahltermin, der von hier aus demnächst anberaumt werden wird, bekannt gemacht worden ist, mit der auf dem Titelbogen des Formulars angegebenen Bescheinigung zu versehen.

VII. Bis zum 5. September d. Js. haben die Herren Gemeindevorsteher **bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung** mir anzuzeigen, daß die Wählerlisten rechtzeitig aufgestellt sind und ausgelegen haben sowie, ob Einwendungen gegen dieselben erhoben worden sind.

Thorn den 9. Juli 1918.

Der Landrat.

An die Bewohner meines Korpsbezirks.

Unserem Heere mangelt es in hohem Maße an Hafer. Als Ersatz muß Laubheu in großen Mengen herangeschafft werden. Eine umfangreiche Organisation zur Werbung des Laubheus ist in die Wege geleitet und wird weiter ausgebaut. Die Schulen sammeln unter Anleitung ihrer Lehrer und anderer Persönlichkeiten das Laub von Sträuchern, jungen Bäumen usw. In erster Linie kommen wildwachsende Sträucher an Wegen und Bächen, auf Wiesen und Feldern in Frage. Aber auch Wälder werden bei der Sammlung des Laubheus nicht geschont werden können. Von der bewährten Opferwilligkeit der Bewohner meines Korpsbezirks, welche nie versagt hat, wenn es sich in dieser schweren Zeit um das Wohl des Vaterlandes, insbesondere des Heeres, handelt, erwarte ich, daß die Werbung des Laubheus von allen Seiten gefördert wird, daß die Eltern ihre Kinder zu fleißigem Sammeln anhalten und daß der Werbung des Laubheus in den im Privatbesitz befindlichen Wäldern keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden.

Der kommandierende General.

Wagner, General der Infanterie.

Bekanntmachung,
betreffend Aufhebung der Kommandanturen Culm und Marienburg.

Mit dem Ablauf des 30. Juni 1918 sind die Kommandanturstäbe der Festungen Culm und Marienburg aufgelöst.

Alle Verordnungen und Befehle, die von den Kommandanturen Culm und Marienburg auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 erlassen sind, werden mit dem Ablauf des 30. Juni 1918 aufgehoben.

Culm und Marienburg den 30. Juni 1918.

Der Kommandant der Festung Culm.

J. V.: Wellmann, Major.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

J. V.: John, Major.

Mit dem 1. Juli 1918 treten für den bisher zur Festung Culm gehörigen Bezirk und für die im Festungsbezirk Marienburg belegenen Teile, die zum Kreise Dirschau gehören, alle Verordnungen in Kraft, die auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. 12. 1915 vom stellv. Generalkommando des 17. Armeekorps erlassen sind, und für die im Festungsbezirk Marienburg belegenen Teile, die zu den Kreisen Marienburg und Stuhm gehören, alle Verordnungen in Kraft, die auf Grund der genannten Gesetze vom stellv. Generalkommando 20. Armeekorps erlassen sind.

Mit dem gleichen Tage geht nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung die vollziehende Gewalt auf den kommandierenden General des stellv. Generalkommandos des 17. Armeekorps bezw. den kommandierenden General des stellv. Generalkommandos 20. Armeekorps über.

Danzig und Allenstein den 1. Juli 1918.

Die kommandierenden Generale des stellv. 17. und 20. Armeekorps.

Wagner, General der Infanterie.
von Vannewitz, General der Infanterie.

Betrifft Untersuchung ausländischer Arbeiter.

Infolge des Friedensschlusses mit Rußland und der Ukraine werden zahlreiche Arbeiter aus bisher russischen Gebietsteilen in nächster Zeit nach Deutschland eingeführt werden. Da in jenen Gebieten das Fleckfieber weit verbreitet ist, so wächst damit die Gefahr einer Einschleppung dieser gefährlichen Seuche. Um dem nach Möglichkeit vorzubeugen, soll von der Einführung polnischer Juden künftig ganz abgesehen werden, da unter diesen das Fleckfieber besonders stark herrscht; auch wird ein Teil der ausländischen Arbeiter einer 17tägigen ärztlichen Beobachtung und Sanierung (Entlausung) in den für sie bestimmten Sammelstellen der deutschen Arbeiter-Zentrale unterworfen. Für die aus Polen einzuführenden Arbeiter ist aber nach wie vor nur die Sanierung an der Grenze durchführbar.

Ich weise deshalb darauf hin, daß das eigenste Interesse der Arbeitgeber es dringend erheischt, daß alle ausländischen Arbeiter alsbald nach ihrer Ankunft ärztlich untersucht und, soweit nötig, geimpft und entlaust werden. Auch ist es wichtig, daß darauf geachtet wird, daß die Arbeiter dauernd läusefrei bleiben, da in einer Gruppe verlauster Arbeiter das Fleckfieber schnell große Verbreitung finden kann, während unter läusefreien Arbeitern seine Einschleppung entweder überhaupt keinen Schaden anrichtet, oder höchstens zu ganz wenigen Erkrankungen führt. Noch jüngst hat der Ausbruch von Fleckfieber-Epidemien unter den verlausten russischen bezw. polnischen Arbeitern in einigen landwirtschaftlichen und industriellen Betrieben zu schweren Schädigungen dieser Betriebe durch lange dauernden Ausfall zahlreicher Arbeitskräfte und mehrfache Todesopfer unter den leitenden deutschen Persönlichkeiten geführt.

Den Ortspolizeibehörden des Kreises bringe ich Vorstehendes zur Kenntnis mit dem Ersuchen, gleichzeitig die Arbeitgeber des dortigen Bezirks, in deren Betrieben ausländische Arbeiter aus dem Osten Beschäftigung finden, auf die drohende Gefahr und die Notwendigkeit peinlicher Beobachtung der oben erwähnten Abwehrmaßregeln hinzuweisen.

Thorn den 12. Juli 1918.

Der Landrat.

Lotterie.

Das Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 27. Mai 1918 dem Verein für die Wiederherstellung der St. Lorenzkirche in Nürnberg die Erlaubnis erteilt, die Lose der von der Königlich Bayerischen Regierung für die Jahre 1918 und 1919 mit einem Spielkapital von 375 000 Mark und einem Reinertrage von je 125 000 Mark genehmigten 11. und 12. Reihe der Geldlotterie zur Wiederherstellung der St. Lorenzkirche im ganzen Preußischen Staatsgebiete zu vertreiben. In jeder Reihe werden 125 000 Lose zu je 3 Mark ausgegeben und 4856 Geldgewinne im Gesamtbetrage von 125 000 Mark ausgespielt. Die Ziehung der 11. Reihe soll am 17. und 18. Oktober d. Js. stattfinden; mit dem Losevertrieb für diese Reihe darf in Preußen nicht vor Mitte Juli begonnen werden. Die Ziehungszeit für die 12. Reihe wird später bekanntgegeben werden.

Marienwerder den 5. Juni 1918.

Der Regierungspräsident.

Die Ortsvorsteher werden ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Lose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Thorn den 11. Juli 1918.

Der Landrat.

Betr. Marmelade für Selbstversorger.

Für die **Selbstversorger** des Landkreises Thorn erfolgt eine **einmalige** Zuteilung **von 2 Pfund Marmelade für jede Person in der Zeit vom 20. bis 31. Juli.**

Die Marmelade ist auf die ausgeteilten Bezugsmarken

zum Preise von Mk. 0,92 das Pfund bei den Händlern des Kreises erhältlich.

Thorn den 17. Juli 1918.

Der Landrat.

Betrifft Silberzinkleitungen an Bierdruckvorrichtungen.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattsbekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten vom 14. September 1916, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 84 Seite 501, ersuche ich, mir **bestimmt binnen 3 Tagen** Bericht zu erstatten, wie sich die widerruflich zugelassenen Silberzinkleitungen im Betriebe bewährt haben.

Thorn den 12. Juli 1918.

Der Landrat.

Geflügelcholera.

Unter dem Federviehbestande der Domäne Sternberg ist die Geflügelcholera ausgebrochen.

Thorn den 10. Juli 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. 9. 1915, betreffend die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R.-G.-Bl. S. 603), ist dem Kaffeehauspächter Robert Müseler und der Inhaberin des Kaffee Kronprinz, Frau Susanna Müseler geb. Hahn, in Thorn Breitestraße wohnhaft, jeder Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere jede Abgabe von Speisen und Getränken untersagt.

Die von vorstehendem Verbot Betroffenen haben die Kosten dieser Bekanntmachung zu tragen.

Thorn den 10. Juli 1918.

Die Polizei-Verwaltung.

Jagdverpachtung.

Die Verpachtung der Jagd in dem gemeinschaftlichen, die hiesige Gemeinde umfassenden Jagdbezirk in Größe von rund 670 ha soll auf die Dauer von 6 Jahren, beginnend mit dem 1. August 1918, am

Mittwoch den 31. Juli 1918, 4 Uhr nachmittags,

in der hiesigen Schule öffentlich meistbietend erfolgen.

Die Bedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden; sie werden auch im Termin bekannt gegeben.

Zuschlagsfrist 3 Tage.

Dorf Steinau den 14. Juli 1918.

Der Jagdvorsteher.

Trenkel, Gemeindevorsteher.

Nicht amtliches.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.